

## Haushaltssatzung der Stadt Oederan für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 30.04.2009 mit Beschluss-Nr. 031/04/2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1.) den Einnahmen und Ausgaben von je   | 15.535.040 € |
| davon im Verwaltungshaushalt  | 9.712.540 €  |
| im Vermögenshaushalt  | 5.822.500 €. |
| 2.) es ist keine Kreditermächtigung vorgesehen                                  |              |
| 3.) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. |              |

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €.

### § 3

Für die auf den Seiten 64 und 65 des Vorberichts aufgeführten Haushaltsstellen wird ein Sperrvermerk gemäß § 15 KomHVO verfügt. Die Zuständigkeit für die Aufhebung der Sperrvermerke wird dem Bürgermeister übertragen.

### § 4

Die Hebesätze (Steuersätze) für nachstehende Steuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1.) für die Grundsteuer                             |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |          |
| Grundsteuer A auf                                   | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke                              |          |
| Grundsteuer B auf                                   | 370 v.H. |
| 2.) Gewerbesteuer auf                               | 375 v.H. |
| der Steuermessbeträge.                              |          |

### § 5

- 1) Die Umlage der beteiligten Gemeinden an der Verwaltungsgemeinschaft beträgt im Verwaltungshaushalt für Frankenstein 150.000 €.
- 2) Eine Umlage der beteiligten Gemeinden am Vermögenshaushalt wird für das Jahr 2009 nicht festgesetzt.

Oederan, den 08.06.2009

Die Stadträte

Schneider  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung 2009 mit Haushaltsplan und Anlagen wurden gemäß § 119 Abs. 1 SächsGemO dem Landratsamt Mittelsachsen vorgelegt und mit Bescheid vom 04.06.2009 (Az.: 10/092.12/44-01/01/09) die Gesetzmäßigkeit bestätigt.